



Erklärung des Betreibers der Aufbereitungsanlage

bei der erstmaligen Übergabe von:

Gemischen nach §9 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 GewAbfV (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) sowie gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AS 17 Q9 Q4)

(Betreibererklärung nach §9 Abs. 2 S. 1 und § 9 Abs. 3 S. 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -)

Der folgende **Anlagenbetreiber**

Unternehmensname: **Recycling GmbH Lahnau**
Unternehmensanschrift
(Str./ PLZ/ Ort): **Beim Eberacker 10, 35633 Lahnau**

bestätigt hiermit, dass in seiner **Aufbereitungsanlage** gemäß § 2 Ziffer 5 GewAbfV

(stationäre oder mobile Anlage, in der aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung und Klassierung")

Anlagenbezeichnung: **Reiskirchen**
Standort
(Str. / PLZ / Ort): **Deponiestraße (außenliegend), 35447 Reiskirchen**

definierte Gesteinskörnungen nach den aktuellen technischen Normen/ Regelwerken über bauphysikalische Anforderungen hergestellt werden, die insbesondere im Straßen-, Tief- und Wegebau wiederverwendet werden.

Datum: **Lahnau, im September 2017**

Unterschrift: _____

Recycling GmbH Lahnau
Verwaltung: Beim Eberacker 10
(Stempel) 35633 Lahnau
Tel.: 06441 - 96 400

Hinweise:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von Gemischen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschüssel 17 09 04) bei der erstmaligen Übergabe in Textform (§ 126b BGB) bestätigen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Wahrung der Textform: Eine Betreiberbestätigung durch Aufdruck auf die Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder auf Rechnungen oder der Aushang der entsprechenden Informationen im Annahmereich der Anlage.

Beauftragt ein Abfalleneuer oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.